**§ 2 ( Ziele und Zwecke des Vereins )**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Entgelten und Zuwendungen, Spendeneinnahmen, Sponsoringerträgen, öffentlichen Zuschüssen und Einnahmen aus Veranstaltungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im steuerlich zulässigen Rahmen (z.B. § 3 Nr. 26 EstG) ausgeübt werden. Die Aufwandsentschädigung kann auch als pauschale Zahlung erfolgen. Näheres regelt eine noch zu erstellende Geschäftsordnung.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen. Erstattungen werden dabei nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch bei ihrem Ausscheiden. Das betrifft keine Honorarzahlungen im steuerlich zulässigen Rahmen, die Mitglieder für ihre Tätigkeit als Dienstleister dem Verein in Rechnung stellen.

(4) Über Konten des Vereins kann der Vorstand oder von diesem mit besonderer schriftlicher Vollmacht ausgestattete Vertreter verfügen.

**§ 12 ( Vorstand )**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens X Mitgliedern, und zwar mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem/ der Schriftführer/in. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/ der Vorsitzenden und dem/ der / den Stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem Vorsitzenden wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die Stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden den Verein im Rechtsverkehr vertreten darf.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Vergütungen im steuerlich zulässigen Rahmen (z.B. § 3 Nr. 26 EstG) können jedoch gewährt werden, sofern der zeitliche Umfang und die Verantwortung der Tätigkeit dies erfordern.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Zu stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.